

Informationen an Jugendwerkstätten zur zukünftigen Richtliniengestaltung in der ESF-Förderperiode 2015 - 2020

Die Richtlinien für die Jugendwerkstätten befinden zurzeit noch in der Abstimmung. Wegen der erforderlich gewordenen Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII und den Leistungen der Jobcenter besteht Unsicherheit, was seitens des Landes gefördert wird.

Es fanden zwischenzeitlich Abstimmungen zwischen der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, dem Regionalen Einkaufszentrum und dem Sozialministerium statt. Es wurde eine Lösung für die erforderliche Abgrenzung der Rechtskreise erarbeitet, die es weiterhin ermöglicht, die Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III ergänzt durch Jugendhilfeleistungen in Jugendwerkstätten durchzuführen.

In Kürze wird es eine Bekanntgabe der Regionaldirektion zur Umsetzung der Aktivierungsmaßnahmen und der Ergänzung durch die Jugendhilfe an die Jobcenter und Träger der Jugendwerkstätten geben. Vorab möchten wir Sie aber schon jetzt über erste Eckpunkte der Jugendwerkstattförderung aus ESF- und Landesmitteln informieren.

Folgende Änderungen sind in der neuen Jugendwerkstatttrichtlinie geplant:

- Umstellung auf eine Personalkostenförderung zuzüglich einer Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der Personalausgaben
- Förderfähig sind Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal sowie für Honorarkräfte. Verwaltungskräfte sind nicht als Bildungs- und Beratungspersonal zu werten.
- Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft (eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine Person mit vergleichbarem akademischen Abschluss) in Vollzeit beschäftigt ist.
- Ferner können bei Bedarf Honorarkräfte beschäftigt werden, wenn deren Einsatz der Erweiterung und sinnvollen Ergänzung der Angebote in der jeweiligen Einrichtung dient. Der Anteil der Honorarvergütungen darf 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben des festangestellten Personals nicht überschreiten.
- Die Verweildauer der Teilnehmenden beträgt in der Regel zwischen 6 und 24 Monate und orientiert sich am Bedarf der jungen Menschen.

- Es findet ausgehend von einer Potenzialanalyse eine einzelfallbezogene Förderplanung statt, an der die Teilnehmenden der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Mit den jungen Menschen werden Zielvereinbarungen abgeschlossen, deren Realisierung kontinuierlich überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt 33 Monate.
- Die Förderung darf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten, die Zuwendung für beträgt höchstens 453.750 Euro im Bewilligungszeitraum.
- In der Jugendwerkstatt werden mindestens 16 Teilnehmerplätze vorgehalten. In Abstimmung mit dem Jobcenter können die Teilnehmer einer Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III mit denen der Landesförderung identisch sein.
- Es handelt sich bei den landesgeförderten Angeboten um eigenständige, abgrenzbare Leistungen der Jugendhilfe. Soweit zusätzlich Maßnahmen nach dem SGB II oder SGB III ergänzt werden, ist eine inhaltliche und personelle Abgrenzung erforderlich.
- Unter Federführung des Regionalen Einkaufszentrums (REZ Nord) der Bundesagentur für Arbeit wurde unter Beteiligung von Jobcentern, der Regionaldirektion Niedersachsen/Bremen und der NBank eine Muster-Leistungsbeschreibung für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III entwickelt. Diese Leistungsbeschreibung ist exklusiv für die besonderen Bedingungen der niedersächsischen Jugendwerkstätten unter Berücksichtigung der neuen Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen einzusetzen. Die Information über die Leistungsbeschreibung erfolgt über die örtlichen Jobcenter.
- Zusätzlich zur Muster-Leistungsvereinbarung nach § 45 SGB III werden Inhalte der ergänzenden Jugendhilfe (ESF- und Landesförderung) festgelegt, die seitens der Jugendwerkstätten verbindlich vorzuhalten sind, um eine Förderung nach § 45 SGB III zu ermöglichen.

Zusätzlich ist geplant, auch weiterhin Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich zu fördern. Hier finden derzeit Abstimmungen mit dem Kultusministerium zur Anzahl der Plätze statt. Informationen zu dieser Förderung werden in Kürze bekanntgegeben.